

Statuten

Art. 1

¹ Die Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft ist ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. ZGB.

² Der Verein bezweckt:

- a) die Pflege und Fortentwicklung des Strafrechts und dessen Anwendung in der Praxis;
- b) die Vernetzung von in der Strafjustiz tätigen Akteuren sowie die Förderung des kollegialen Verhältnisses ihrer Mitglieder sowie der Austausch strafrechtlicher, prozessualer, kriminalpolizeilicher und anwaltschaftlicher Erfahrungen;
- c) den Aufbau und die Pflege der Beziehungen zu Gesellschaften mit ähnlichen Zwecken.

Art. 2

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich am jeweiligen Arbeitsort des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin.

Art. 3

¹ Die Gesellschaft besteht aus Aktiv-, Ehren- und Freimitgliedern.

² Mitglieder der Gesellschaft können werden:

- a) Richter und Richterinnen, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtsmedizinerinnen und Rechtsmediziner, forensische Psychiaterinnen und Psychiater sowie forensische Psychologinnen und Psychologen, Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, Angehörige der Polizei und Personen, die in ähnlicher Stellung im Dienst der Strafrechtspflege des Bundes, der Kantone und der Gemeinden stehen;
- b) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
- c) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte;
- d) andere Personen, die mit dem Strafrecht verbunden sind.

³ Personen, die sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

⁴ Altershalber aus der Berufstätigkeit ausgeschiedene Mitglieder können vom Vorstand nach mindestens zwanzigjähriger Zugehörigkeit zu Freimitgliedern ernannt werden.

Art. 4

- ¹ Die Aufnahme in die Gesellschaft erfolgt auf Grund eines schriftlichen Gesuches, über das der Vorstand endgültig entscheidet.
- ² Der Austritt aus der Gesellschaft hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen.

Art. 5

- ¹ Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.
- ² Ehren- und Freimitglieder sind vom Beitrag befreit.
- ³ Die Nichtbezahlung des Jahresbeitrags hat nach erfolgloser Mahnung den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.

Art. 6

- ¹ Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Generalversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Revisoren.
- ² Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann ein Spesenreglement erlassen.

Art. 7

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand oder mindestens 200 Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen.

Art. 8

- ¹ In die Kompetenz der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:
 - a) Wahl des Präsidiums, der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisorinnen und Revisoren
 - b) Bestimmung der Beiträge der Mitglieder
 - c) Ausschluss von Mitgliedern aus anderen Gründen als die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages gemäss Artikel 5 Abs. 2 der Statuten
 - d) Genehmigung des Berichtes des Präsidiums, der Jahresrechnung sowie des Revisorenberichtes und des Budgets.
 - e) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
 - f) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- ² Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 9

- ¹ Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten sowie Vertretenden der einzelnen Fachgruppen gemäss Art. 3. Er besteht aus insgesamt mindestens 9 Personen.
- ² Er wird auf drei Jahre gewählt.
- ³ Zur Behandlung der Vereinsgeschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, bildet der Vorstand einen ständigen Ausschuss und konstituiert sich im Übrigen selbst.
- ⁴ Der Vorstand unterhält ein ständiges Generalsekretariat.
 - a) Das Generalsekretariat besteht aus
 - einem Vorstandsmitglied in der Funktion der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs;
 - einem Vorstandsmitglied in der Funktion der Kassiererin oder des Kassierers.
 - b) Der Vorstand entscheidet über das Anforderungsprofil der Mitglieder des Generalsekretariats, die Anstellung weiterer Mitarbeitenden des Generalsekretariats sowie über die Entschädigung der mit den Funktionen gemäss lit. a) betrauten Vorstandsmitglieder.
 - c) Das Generalsekretariat untersteht in fachlicher Hinsicht dem Vorstand.
 - d) Das Generalsekretariat unterstützt den Vorstand in allen Belangen zwecks Wahrnehmung des Vereinszwecks.
 - e) Ein Geschäftsreglement regelt die Aufgaben und Befugnisse des Generalsekretariats.

Art. 10

- ¹ Für die vom Vorstand zu treffenden Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern notwendig.
- ² Der Vorstand und sein Ausschuss werden vom Präsidium und im Falle von dessen Verhinderung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn drei Vorstandsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte sie verlangen.

Art. 11

- ¹ Die Auflösung der Gesellschaft kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit dem Stimmenmehr der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- ² Bei einer Auflösung der Gesellschaft fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.
- ³ Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 12

Die geänderten Statuten treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Montreux, 11. Juni 2026

Der Präsident:



Alexandre Feser

Die Generalsekretärin:



Martina Weber

Anhang

¹ Die Statuten sind am 2. April 1942 in der Gründungsversammlung in Bern erlassen und in der ersten Generalversammlung vom 12. Juli 1942 in Luzern genehmigt worden.

² Am 7. November 1943, 3. Juli 1948, 30. Oktober 1955, 22. Mai 1960 und 2. Oktober 1964 wurden jeweils einzelne Bestimmungen abgeändert.

³ Die Generalversammlung vom 28. April 1978 in Genf gab den Artikeln 3 Absatz 4, 9 Absatz 4 und 10 Absatz 2 eine neue Fassung.

⁴ Artikel 3 Absatz 2 lit. a und c, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 sowie Artikel 8 Absatz 1 sind anlässlich der Generalversammlung vom 15. Mai 2014 in Fribourg in vorliegender Form angenommen worden.

⁵ Artikel 2 wurde anlässlich der Generalversammlung vom 9. Juni 2022 in Bern geändert.

⁶ Anlässlich der Generalversammlung in Montreux vom 11. Juni 2026 wurden die Statuten generell revidiert.